

Georg-August-Universität Göttingen

ZENTRUM ANAESTHESIOLOGIE, RETTUNGS- und INTENSIVMEDIZIN



Geschäftsführender Leiter
Prof. Dr. med. Dr. h.c. D. Kettler, FRCA

Robert-Koch-Str. 40
D-37075 Göttingen
Tel: + 49 - (0) 551-39-8826
Fax: + 49 - (0) 551-39-8676
e-mail: mroessler1@gwdg.de

Dr. M. Roessler, D.E.A.A., Oberarzt Rettungsmedizin
☒ Zentrum Anaesthesiologie, Rettungs- u. Intensivmedizin, PF 3742, D-37070 Göttingen

21.03.2004

An alle Notärztinnen und Notärzte des ZARI

Vorgehen bei Todesfeststellungen im Rettungsdienst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Todesfeststellung im Rettungsdienst gehört zu den unangenehmen, aber leider auch unvermeidbaren Pflichten unserer notärztlichen Aufgaben.

Da es in der Vergangenheit immer wieder einmal zu Unklarheiten darüber gekommen ist, wie im Einzelfall vorgegangen werden kann, anbei einige Hinweise zum Vorgehen bei Todesfällen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Feststellung des klinischen oder biologischen Todes und der Leichenschau an sich. Prinzipiell gilt, dass der Arzt, der den Tod feststellt auch die Leichenschau vornimmt.

Leichenschau

Die Leichenschau ist eine ärztliche Tätigkeit, die mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden muss, weil der auszufüllende Leichenschauschein ein medizinisch, pathologisch und juristisch korrektes Dokument sein soll. Damit dieses Dokument seinem Anspruch gerecht wird, sollen die Gründe, die zum Tod geführt haben in einer Kausalkette dargestellt werden, der Zeitpunkt des Todes bestimmt und die Art des Todes – *natürlich, nicht geklärt ob natürlich oder nicht natürlich* und *nicht natürlich* – festgelegt werden. Jedem notärztlich Tätigen ist klar, dass dieser Anspruch ohne Obduktion und ohne genaue Kenntnis der Anamnese praktisch kaum zu erfüllen sein wird. Im Folgenden findet Ihr daher einige Hinweise welche Verfahren möglich sind, und was vermieden werden sollte.

1. Wer führt die Leichenschau durch, wer stellt den Leichenschauschein aus?

Vom Grundsatz her gilt, dass derjenige, der den Tod feststellt die Leichenschau durchführt und den Leichenschauschein auszufüllen hat.

Hiervon sollte nur in zwei Fällen abgewichen werden:

- Es handelt sich um einen *natürlichen* Tod und der *behandelnde* Hausarzt ist zu erreichen und erklärt sich bereit die Leichenschau durchzuführen und den Leichenschauschein auszustellen. Dieses Vorgehen impliziert, dass man sich davon überzeugt hat, dass keine Hinweise auf einen nicht-natürlichen Tod vorliegen!

- Es handelt sich um einen Leichnam bei dem die Identifikation und / oder die Festlegung des Todeszeitpunktes praktisch unmöglich ist.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn beim Toten keine Dokumente gefunden werden, die eine Identifikation ermöglichen oder wenn der Leichnam durch äußere Umstände - wie z. B. Auffinden der Leiche im Wasser – eine Identifikation unmöglich machen.

Ebenso ist denkbar, dass der Eintritt des Todes bereits so lange zurück liegt, dass der Todeszeitpunkt nicht festgelegt werden kann- z. B. wenn erhebliche Zeichen der Verwesung vorliegen. In solchen Fällen sollte die Leichenschau durch einen Rechtsmediziner vorgenommen werden. Da in solchen Fällen kaum geklärt werden können wird, ob es sich um einen natürlichen Tod handelt, wird – wenn keine Hinweise auf ein Fremdverschulden vorliegen – die Todesart *nicht geklärt ob natürlich oder nicht natürlich* festgelegt werden müssen.

Grundsätzlich kann die Leichenschau und das Ausfüllen des Leichenschauscheins nicht an Kollegen delegiert werden, die den Patienten weder kennen, noch den Tod festgestellt haben. D. h. diese Tätigkeit kann nicht an den in der Folgeschicht diensthabenden Kollegen oder den Ärztlichen Notdienst abgegeben werden!

2. Wie stelle ich die Todesart fest?

Genau genommen ist die Feststellung eines natürlichen Todes ohne Obduktion und ohne toxikologische Untersuchung niemals möglich. Wer sich bei einem Patienten dazu entschließt, auf Grund einer glaubhaften und nachvollziehbaren Anamnese und fehlenden Hinweisen auf ein Fremdverschulden, einen *natürlichen* Tod zu konstatieren, sollte dies mit dem entsprechenden Bewusstsein tun.

Juristisch wird von einem Notarzt aber nicht erwartet, dass er jede erdenkliche Möglichkeit auf ein Fremdverschulden überprüft. Wohl aber wird von ihm erwartet, dass die Leichenschau gründlich und gewissenhaft durchgeführt wird. Für den Interessierten sei an dieser Stelle auf das Buch „Tote haben keine Lobby“ verwiesen.

Dies kann auch bedeuten, dass eine Festlegung der Todesart z. B. dann unmöglich sein kann, wenn eine Leichenschau auf Grund äußerer Umstände nicht möglich ist, wenn z. B. der Leichnam an einem öffentlichen Ort nicht entkleidet werden kann oder wenn die Beleuchtung für eine Leichenschau nicht ausreichend ist.

Ein *nicht natürlicher* Tod wird immer dann festgestellt, wenn ein mögliches Fremdverschulden zum Tod geführt haben kann, oder wenn ein gewaltsamer Tod – durch einen Unfall – oder eine Selbsttötung vorliegt.

Die Möglichkeit eines *nicht natürlichen* Todes wird zeitweise dann außer Acht gelassen, wenn der Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Fremdverschulden nicht offensichtlich ist, wie z. B. bei einer Lungenembolie in Folge einer Beinverletzung, zu der es in der Folge eines fremdverschuldeten Unfalls gekommen war. Dies verweist wieder auf das zuvor genannte: die Feststellung eines natürlichen Todes beinhaltet eine gründliche Evaluation.

Für alle anderen Fälle ist die Kategorie *nicht geklärt ob natürlich oder nicht natürlich* gedacht. Es ist also völlig legitim, diese Todesart auf dem Leichenschauschein anzukreuzen, wenn Unsicherheiten über die Ursache des Todes bestehen.

3. Was passiert mit dem Leichnam nach der Todesfeststellung?

Dies ist von der festgelegten Todesart abhängig.

Wurde ein *natürlicher* Tod festgestellt müssen keine besonderen Vorkehrungen getroffen werden. Die Angehörigen können einen Bestatter ihrer Wahl beauftragen und die Beerdigung organisieren. Der Leichenschauschein gehört dann zum Leichnam.

Wurde *nicht geklärt ob natürlich oder nicht natürlich* oder *nicht natürlicher* als Todesart festgelegt muss die Kriminalpolizei verständigt werden. Ihr müssen die Umstände des Todes geschildert werden. Die Kriminalpolizei wird den Fall ihrerseits der Staatsanwaltschaft vorstellen, die dann entscheidet, ob eine Obduktion durchgeführt wird oder nicht. Der Leichnam gilt so lange als beschlagnahmt, bis die Leiche durch die Staatsanwaltschaft freigegeben worden ist.

Dies hat für uns einige Bedeutung:

- Der Leichnam darf zu keinem Zeitpunkt mehr unbeaufsichtigt sein. Sollten wir vom Einsatzort weg zu einem weiteren Einsatz alarmiert werden, muss die Leiche durch eine Amtsperson beaufsichtigt sein, bis die Kriminalpolizei eingetroffen ist. Dies kann ein Polizist oder auch ein Feuerwehrmann sein.
- Der Leichenschauschein gehört in die Hände der Kriminalpolizei. Er darf nicht am Einsatzort hinterlegt werden, es sei denn, er wird durch die vor Ort befindliche Amtsperson überreicht.
- Die Angehörigen müssen darüber informiert werden, dass die Kriminalpolizei kommen wird und welche Bedeutung das hat.

4. Zusammenarbeit mit der Abteilung für Rechtsmedizin

Müssen alle Verstorbenen, bei denen ein *nicht geklärt ob natürlich oder nicht natürlich* oder *nicht natürlicher* Tod festgestellt wurde durch die Berufsfeuerwehr in die Rechtsmedizin transportiert werden? Nein! Dieses Vorgehen findet ohnehin nur im Stadtgebiet Göttingen Anwendung. Im Landkreis Göttingen wird der Tote durch einen Bestatter in die Leichenhalle des örtlichen Friedhofs transportiert. Tote, bei denen eine Obduktion zur Klärung der Todesursache durchgeführt werden wird oder dies sehr wahrscheinlich ist, sollten in die Rechtsmedizin gebracht werden. (Auch hier gibt es übrigens einen Aufbahrungsraum, so dass ein würdevoller Abschied von dem Verstorbenen durch Angehörige möglich ist).

In solchen Fällen sollte der den Tod feststellende Notarzt bei nächster Gelegenheit Kontakt mit der Rechtsmedizin aufnehmen um alle verfügbaren Informationen an den Kollegen, der ggf. die Leichenschau vornimmt oder ggf. die Todesbescheinigung ausfüllt, weitergegeben werden.

Wurde als Todesart *nicht geklärt ob natürlich oder nicht natürlich* festgestellt, ohne dass es jedoch wahrscheinlich ist, dass durch die Staatsanwaltschaft eine Obduktion angeordnet werden wird, dann ist es durchaus statthaft, dass der Leichnam durch einen Bestatter in die Leichenhalle des Friedhofs Junkerberg gebracht wird. Es ist also nicht immer erforderlich dass durch vier Feuerwehrbeamte eine Leiche in die Rechtsmedizin transportiert wird.

Müssen wir auch bei Verstorbenen bei denen ein *nicht natürlicher* Tod festgestellt wurde den Leichenschauschein ausfüllen oder übernimmt das ein Rechtsmediziner?

Der Leichenschauschein sollte in der Regel durch den Notarzt ausgefüllt werden, es sei den eine Identifikation des Leichnams ist nicht möglich, eine Kausalkette kann in keiner Weise erstellt werden oder der Todeszeitpunkt kann durch das Vorhandensein sicherer Todeszeichen auch nicht annähernd (d. h. an welchem Tag ist die Person gestorben) eingegrenzt werden!

Gerade beim *nicht natürlichen* Tod ist das Ausfüllen des Leichenschauscheins sonst eigentlich einfacher, so lange der Todeszeitpunkt ungefähr festgelegt werden kann. Dies ist z. B. für uns regelhaft bei Personen, die bei Verkehrsunfällen getötet worden sind möglich. Diese Aufgabe an einen Rechtsmediziner abgeben zu wollen hat wenig Sinn und hat in der Vergangenheit immer wieder zu Verunsicherung darüber geführt, wer den Schein ausgefüllt hat, manchmal gab es keinen, manchmal auch zwei Bescheinigungen.

Auf dem Leichenschauscheinen existiert ja auch das Feld „eine Leichenöffnung würde zur Klärung beitragen“, was bedeutet, dass der Ausstellende aus seiner Sicht dies für sinnvoll halten würde.

Die durch uns seit langem geübte Praxis, dass der Leichenschauschein auf der Wache ausgefüllt wird und dann von einem Bestatter oder der Kriminalpolizei bei der Leitstelle in der Breslauer Straße oder der Feuerwache Nord abgeholt wird, ist eine Göttinger Besonderheit. Sie ist insofern kritisch zu bewerten, weil, nur um die Bescheinigung abzuholen, zum Teil lange Wege von Bestattern – was entsprechende Kosten für Angehörige bedeutet - oder der Kripo zurückgelegt werden müssen. Sofern der Notarzt die Einsatzstelle nicht dringlich verlassen muss, soll die Bescheinigung daher an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Dies dauert in der Regel kaum mehr als zehn Minuten. Auf allen arztbesetzten Rettungsmitteln werden daher ab sofort die Leichenschauscheine vorgehalten!

Wenn das Ausfüllen vor Ort nicht möglich ist, kann die Bescheinigung später ausgefüllt werden und dann bei der Feuerwache hinterlegt werden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass Notärzte nicht zu Todesfeststellungen bei Leichen alarmiert werden sollen, wenn sicher und eindeutig erkennbar ist, dass sichere Todeszeichen vorliegen! Eine diesbezügliche Dienstanweisung liegt seitens der Berufsfeuerwehr seit langem vor.

Ich hoffe, dass mit diesen Ausführungen das Vorgehen bei Todesfeststellungen, manche auftauchende Frage beantwortet werden kann. Ansonsten bin ich bei Rückfragen jederzeit ansprechbar!

gez. Dr. M. Roessler
Oberarzt Rettungsmedizin